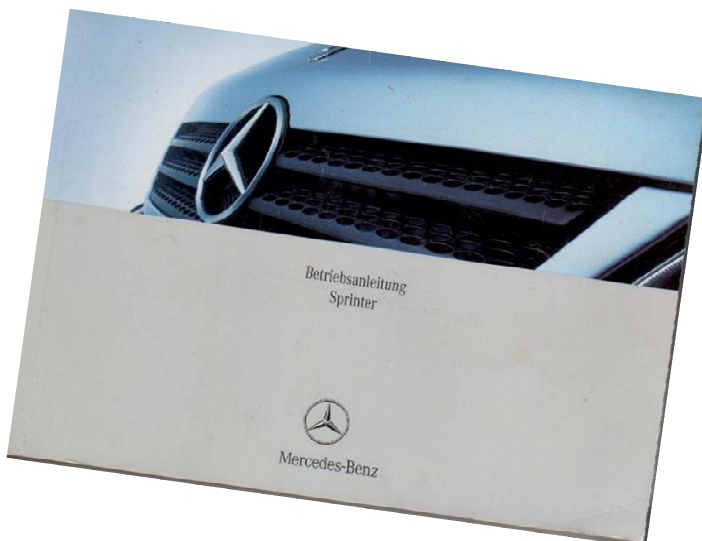


FAHRZEUGEINWEISUNG



Marco Zerweiss
stellv. LdF
01.09.2015

Grundsätzliches

Bevor ein Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann selbstständig gefahren und bedient werden darf, muss zwingend eine Einweisung nach den hier geregelten Vorschriften erfolgen. Es gibt *keine* Ausnahme von dieser Regelung für bestimmte Fahrzeuge, wie etwa Kleinfahrzeuge, oder andere Unterscheidungen wie Alarm- oder Normalfahrten.

Umsetzung

Eine Einweisung auf die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann (Anlage 1) darf nur in Absprache mit dem zuständigen Gruppenführer durch die benannten Ausbilder (Anlage 2) erfolgen. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig. Jede Einweisung wird durch den Einweisenden anhand einer fahrzeugbezogenen Checkliste (derzeit in Erstellung) durchgeführt, dokumentiert und anschließend durch die Personalaktenführung in der Personalakte vermerkt. Eine Einweisung besteht grundsätzlich aus zwei Teilen:

- a) Die Einweisung auf den Fahrerplatz inklusive einer Gewöhnungsfahrt
(= Fahren von Feuerwehrfahrzeugen)
- b) Die Einweisung auf die Bedienung der feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs (= Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen).

Einweisung: Fahren von Feuerwehrfahrzeugen

a.1. Voraussetzungen:

- Gültige Fahrerlaubnis

a.2. Ablauf:

- Anmeldung über den GrFü
- Einweisung durch einen benannten Ausbilder
- Gewöhnungsfahrt
- Bescheinigung der Einweisung
- Zulassung zum Fahren des entsprechenden Fahrzeugs

a.3. Besonderheiten:

- Bei Fahrzeugen bis 3,5 t zGG. reicht eine Gewöhnungsfahrt für alle Fahrzeuge dieser Klasse aus. Die restlichen Ablaufpunkte bleiben hiervon unberührt.
- Besonderheiten, die einzelne Fahrzeuge betreffen, sind in der Anlage 1 bei dem entsprechenden Fahrzeug genannt.

Einweisung: Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen

b.1. Voraussetzungen:

- Gültige Fahrerlaubnis
- Ggf. Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (Siehe Anlage 1)

b.2. Ablauf:

- Anmeldung über den GrFü
- Einweisung durch einen benannten Ausbilder
- Bescheinigung der Einweisung
- Zulassung zur Bedienung des entsprechenden Fahrzeugs

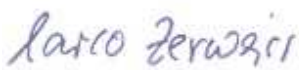
Allgemeines

Verantwortlich für die Durchführung der Einweisung ist der einweisende Ausbilder. Fahrzeugeinweisungen bei Neufahrzeugen dürfen nur vom Hersteller eingewiesene Personen durchführen. Nach einem Jahr können geeignete Personen diese Aufgabe mit übernehmen. Die erforderliche Eignung wird durch das SG Technik festgestellt. Einweisungen für Fahrzeuge ohne (nennenswerte) feuerwehrtechnische Beladung (z.B. MTF, PKW) erfolgen im Rahmen der Einweisung „Fahren von Feuerwehrfahrzeugen“ unter Beachtung der „Besonderheiten“ für Fahrzeuge unter 3,5 t Gesamtmasse gem. Ziff. 3.3. der DA..

Die Anhänge mit den aktuellen Fahrzeugen der Feuerwehr Mettmann (Anhang 1) sowie den verantwortlichen Ausbildern (Anhang 2) werden durch die Wehrleitung erstellt bzw. angepasst und sind im SG Dienstbetrieb zu hinterlegen.

Diese Dienstanweisung schließt rückwirkende Maßnahmen aus.

Mettmann, September 2015



M. Zerweiss
stellv. Leiter der Feuerwehr

Anhang 1

Fahrzeuge (Stand 09/2015)

1.1. Fahrzeuge, die keine besondere Voraussetzungen bedingen:

- PKW 1, PKW 2
- MTF 1, MTF 2, MTF 3
- KdoW-2
- ELW 1
- WLF 1, WLF 2

1.2. Fahrzeuge, die eine entsprechende Ausbildung zum Maschinisten voraussetzen:

- HLF 20-1, HLF 20-2, LF 20, LF 10
- RW
- TLF 4000
- SW 2000

1.3. Fahrzeuge mit sonstigen Besonderheiten

- TM (Einweisung nur im Rahmen der Ausbildung zum TM-Maschinisten möglich)
- Rettungsdienstfahrzeuge (NEF, RTW, KTW)

Anhang 2

Ausbilder „Fahren und Bedienen von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten“ (Stand 08/2015)

Für alle Fahrzeuge außer nach Anhang 1.3:

C-Dienste
Grimm
Heimbächer
Sauter
Zerweiss

Einzelne Fahrzeuge zusätzlich:

ELW1: Fischer, Kippenberg, C. Siegert
KdoW-2: Thews, C. Siegert
LF 10: Kluge, T., K. Spiecker
LF 20: C. Siegert, R. Stauff
HLF20-1: Riebau
HLF20-2: Riebau, Werner
RW: Werner, R. Stauff
SW 2000: Werner
TLF 4000: Werner
WLF-1: A. Esselborn, Riebau
WLF-2: A. Esselborn, Riebau
PKWs: C. Siegert
MTF 1-3: C. Siegert

Für Fahrzeuge nach Anhang 1.3:

TM: Grimm, Hildebrandt, R. Stauff, Werner
NEF: }
RTW: } Die Einweisung erfolgt nach Abstimmung mit dem Wachkoordinator im
KTW: } Bedarfsfall durch Kräfte der hauptamtlichen Wache